

Curriculum für den

Lehrgang

Schulische

Gesundheitsförderung



Verordnung des Hochschulkollegiums
der Pädagogischen Hochschule Tirol
vom 1. 6. 2016

Genehmigung durch das Rektorat
der Pädagogischen Hochschule Tirol
am 9. 6. 2016

gemäß Hochschulgesetz 2005
(BGBl. I Nr. 30/2006 vom 13.3.2006) i.d.g.F.
und der Hochschul-Curriculaverordnung
2013 (BGBl. II Nr. 495/2013 vom
07.11.2013) i.d.g.F.

Studienkennzahl: 710 743



INHALTSVERZEICHNIS

1	QUALIFIKATIONSPROFIL	4
1.1	Grundsätze und Bildungsziele	4
1.2	Kooperationsverpflichtung	4
2	CURRICULUM.....	5
2.1	Allgemeines.....	5
2.1.1	Begutachtung durch das Hochschulkollegium	5
2.1.2	Genehmigung durch das Rektorat	5
2.1.3	Umfang und Dauer des Lehrgangs	5
2.1.4	Arten von Lehrveranstaltungen	6
2.2	Kompetenzkatalog	7
2.2.1	Kompetenzliste	9
2.2.2	„Studienprojekt“	10
2.3	Zulassungsvoraussetzungen	10
2.3.1	Ordentliche Studierende	10
2.4	Teilnehmerzahl.....	10
2.4.1	Allgemeine Voraussetzungen.....	11
2.5	Vom Rektorat verordnete Reihungskriterien	11
2.6	Modulraster	12
2.7	Legende	12
2.8	Modulübersicht.....	13
2.9	Modulbeschreibungen.....	14
2.9.1	Modul 1	14
2.9.2	Modul 2	17
2.10	Prüfungsordnung.....	20
2.10.1	Geltungsbereich	20
2.10.2	Art und Umfang der Prüfungen	20
2.10.3	Generelle Beurteilungskriterien	21
2.10.4	Informationspflicht der/des Modulverantwortlichen	23
2.10.5	Bestellungsweise der Prüfer/-innen	23
2.10.6	Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren zu Prüfungen	23
2.10.7	Art der Modulbeurteilung	24
2.10.8	Bestellungsweise der Prüfungskommission	24
2.10.9	Prüfungswiederholungen	25
2.10.10	Rechtsschutz bei Prüfungen	25
2.10.11	Nichtigerklärung von Beurteilungen	25
2.11	Beendigung des Lehrgangs	26
2.12	Zertifizierung	26
2.13	Inkrafttreten	26
2.14	Inkrafttreten und allfällige Übergangsbestimmungen.....	26
3	Kostenkalkulation.....	26
3.1	Darlegung der personellen und finanziellen Ressourcen.....	26
3.2	Deckung durch die PH	26
4	Dokumente für das BMBF	26
4.1	Angaben zum Curriculum.....	26

4.1.1	Beabsichtigter Start _____	26
4.1.2	Version _____	27
4.1.3	Zuordnung _____	27
4.1.4	Angaben zum Bedarf _____	27
4.1.5	Ansprechperson für das BMBF _____	27
4.2	Reihungskriterien	27

1 QUALIFIKATIONSPROFIL

1.1 Grundsätze und Bildungsziele

Die Teilnahme am Lehrgang ermöglicht die Professionalisierung für die Organisation und Vermittlung von Gesundheitswissen- und kompetenzen in der schulischen Gesundheitsförderung.

Studierende können für den Unterricht und in der Schulentwicklung gesundheitswirksame Entscheidungen treffen und Gesundheitswissen kompetent vermitteln.

Die Studierenden erwerben folgende Kompetenzen:

Selbstkompetenz: Reflexion des eigenen Gesundheitsverhaltens und der Gesundheitskompetenzen zur Bewusstseinsbildung und Stärkung in der Rolle als Multiplikator/in

Organisationskompetenz: Gesundheitsförderungsprojekte im Setting Schule organisieren und verankern

Fachkompetenz: aktuelles, theoretisches Wissen rund um die schulische Gesundheitsförderung erwerben

Methodenkompetenz: Kennenlernen, anwenden und reflektieren von Methoden für die schulische Gesundheitsförderung

Das Curriculum für den Lehrgang Schulische Gesundheitsförderung umfasst 2 Semester mit insgesamt 8 ECTS-Anrechnungspunkten. (ECTS-AP)

1.2 Kooperationsverpflichtung

Die inhaltliche und organisatorische Zusammenarbeit ist in der Kooperationsvereinbarung GZ 5.8/175-16 der Pädagogischen Hochschule Tirol mit der Tiroler Gebietskrankenkassa, dem Land Tirol und dem Landesschulrat für Tirol festgelegt.

2 CURRICULUM

2.1 Allgemeines

2.1.1 Begutachtung durch das Hochschulkollegium

Am: 1. 6. 2016

2.1.2 Genehmigung durch das Rektorat

Am: 9. 6. 2016

2.1.3 Umfang und Dauer des Lehrgangs

2.1.3.1 Studienfachbereiche

Studienfachbereich	ECTS
Fachwissenschaft (FW)	4,00
Fachdidaktik (FD)	3,25
Pädagogisch Praktische Studien (PP)	0,75
Summe	8

2.1.3.2 Stundenausmaß

Der Lehrgang umfasst 200 Echtstunden (8 ECTS-AP) Gesamtarbeitszeit. Dieser ist durch betreute Studienanteile (Präsenzstudium und betreute Studienanteile gemäß § 37 Hochschulgesetz 2005) und im Rahmen des unbetreuten Studiums zu erbringen.

	SWSt.	Echtstunden
Präsenzstudienanteile	6	108,00
Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	3	
Unbetreute Studienanteile		92,00
Summen	9	200

2.1.3.3 Gliederung des Lehrgangs

Der Lehrgang gliedert sich nach inhaltlichen Maßgaben in 2 Module zu je 4-4-ECTS-AP.

4,5 SSt	4,5 SSt
Modul 1	Modul 2
4 ECTS	4 ECTS
1. Semester	2. Semester

2.1.4 Arten von Lehrveranstaltungen

2.1.4.1 Seminar (SE)

Seminare dienen der fachlichen wissenschaftlichen Information Diskussion und Argumentation, wobei von den Studierenden auch eigene Beiträge zu erbringen sind. Sie fördern selbstständiges Arbeiten, ermöglichen Lernprozesse im Team und bieten einen Rahmen, erworbenes Wissen kompetenzorientiert weiterzuentwickeln und zu vertiefen. Es besteht eine Anwesenheitsverpflichtung von mindestens 75 Prozent.

2.1.4.2 Pädagogisch-praktische Studien (PP)

In den schulpraktischen Studien stehen Hospitationen und Unterrichtsevaluation und die Umsetzung erworbener methodischer und didaktischer Fähigkeiten im Vordergrund. Dabei kommt der differenzierten Beobachtung und Analyse sowie der

zielgruppenorientierten Planung und Durchführung des Unterrichts sowie der Reflexionskompetenz besondere Bedeutung zu. Es besteht eine Anwesenheitsverpflichtung von 100 Prozent

2.1.4.3 Betreutes Studium (BS)

"Betreutes Selbststudium" (weitere betreute Studienanteile bzw. Studienteile unter Einbeziehung von Formen des Fernstudiums sowie unter Berücksichtigung und Einbeziehung von elektronischen Lernumgebungen) laut §37 HCV.

Der Zeitpunkt der weiteren betreuten Studienanteile wird jeweils von der Lehrgangskoordinatorin bzw. Lehrgangskoordinator festgelegt (sind daher im Stundenplan nicht zentral verplant). Diese Zeiten sind von einer Anwesenheitsverpflichtung für die Studierenden ausgenommen.

In betreuten Studienanteilen stehen die Reflexion und kritische Auseinandersetzung des Literaturstudiums und der eigenen praktischen Arbeit im Vordergrund. Dies kann mit Methoden des E-Learning/Selbstlernen oder gruppenbasiertem Onlinelernen, Dokumentation des übenden Lernens, Reflexion der eigenen Arbeit und Unterrichtsbesuchen erfolgen.

2.1.4.4 Unbetreutes Studium (UB)

Bezug nehmend auf den Erlass vom 30.Mai 2008 Bewertung von Lehrgängen der Fort- und Weiterbildung mit ECTS-Credits ergibt sich der erhöhte Selbststudienanteil aus mehreren Komponenten: Im Lehrgang erlernen die Studierenden Maßnahmen zu Gesundheitswissen- und kompetenzen im Unterricht und in der Schulentwicklung zu vermitteln und Gesundheitsförderung zu organisieren. Die Durchführung am Schulstandort dient der Festigung, um ein didaktisches Handeln einzuüben. Dies wird im Rahmen der Pädagogisch praktischen Studien und Hospitationen erfolgen.

2.2 Kompetenzkatalog

Professionelle Kompetenzen von Pädagoginnen und Pädagogen werden auf der Grundlage einer wissenschaftsorientierten theoretischen und praktischen Ausbildung erworben und durch Erfahrungen im Berufsleben sowie berufsbegleitende Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen gefestigt, vertieft und weiterentwickelt.

ALLGEMEINE PÄDAGOGISCHE KOMPETENZ

Pädagoginnen und Pädagogen verfügen über wissenschaftlich fundierte Kenntnisse und Fertigkeiten im pädagogisch-didaktischen, bildungswissenschaftlichen und (entwicklungs-)psychologischen Bereich, die sie dazu nützen, das Lernen und Arbeiten ihrer Schülerinnen und Schüler differenziert und individuell zu gestalten, zu begleiten und zu unterstützen. Sie fördern dabei insbesondere Haltungen und Einstellungen.

FACHLICHE UND DIDAKTISCHE KOMPETENZ

Pädagoginnen und Pädagogen verfügen über ein breites methodisches und diagnostisches Repertoire, das sie den jeweiligen Anforderungen und Bedürfnissen ihrer Schülerinnen und Schüler bzw. einer bestimmten pädagogischen Situation entsprechend einsetzen können. Sie besitzen eine ihren pädagogischen Aufgaben gemäße fundierte fachliche Ausbildung und sind in der Lage fachliche Themen altersgemäß aufzubereiten.

Sie verfügen über Kompetenzen, die es ihnen ermöglichen, Lernprozesse zu initiieren, zu gestalten, zu begleiten, zu reflektieren und zu bewerten.

DIVERSITÄTS- UND GENDERKOMPETENZ

Pädagoginnen und Pädagogen verfügen über wissenschaftlich fundierte Kenntnisse und Fähigkeiten, Diversität und Heterogenität in Lerngruppen hinsichtlich einer geschlechtergerechten und geschlechterbewussten Schule, des Migrationshintergrundes von Schülern und Schülerinnen, von Mehrsprachigkeit, im Hinblick auf Religion, sozio-ökonomischen Status, Kultur, besondere Bedürfnisse u.a. als Ressource und Potential für die Gestaltung von Unterricht und Lernarrangements im Sinne einer reflektierten, kritisch-emanzipatorischen Haltung, die auf Erweiterung von Handlungsspielräumen und Selbstkonzepten sowie auf den Abbau von Ausschlussprozessen ausgerichtet ist, zu nutzen. Sie stellen dazu die Lernenden mit ihren individuellen Anforderungen, Bedürfnissen und Möglichkeiten ins Zentrum ihrer pädagogischen Bemühungen und planen und gestalten ihren Unterricht schüler- und schülerinnenzentriert.

SOZIALE KOMPETENZ

Pädagoginnen und Pädagogen verfügen über theoretische und praktische Kenntnisse und Fertigkeiten, um soziale Prozesse im Klassenzimmer und im Umgang mit Kolleginnen und Kollegen sowie den Eltern ihrer Schüler/innen gestalten zu können und vertrauensvolle, kooperative und beratende Beziehungen aufzubauen und zu vertiefen. Sie sind dadurch in der Lage, konfliktarme, gewaltfreie, kooperative und inklusive Lernsettings zu implementieren, in Teams zu arbeiten und wertschätzend zu kommunizieren und zu beraten.

PROFESSIONSVERSTÄNDNIS

Pädagoginnen und Pädagogen sind um ständige Reflexion und Weiterentwicklung ihrer Persönlichkeit, ihres Rollenverständnisses und ihrer beruflichen Kompetenzen bemüht. Sie verstehen den Lehrberuf als dynamisch und begründen ihr pädagogisches Handeln auf wissenschaftlichen Grundlagen. Sie übernehmen die Verantwortung für die Weiterentwicklung ihrer professionellen Kompetenzen im Prozess der berufsbegleitenden Fort- und Weiterbildung und beteiligen sich verantwortungsvoll und aktiv an der qualitativen Entwicklung ihrer Schulen im Besonderen und des Bildungswesens im Allgemeinen.

Diese Kompetenzen von Pädagoginnen und Pädagogen sind als sehr allgemein und grundlegend zu verstehen und bedürfen einer schularten- und schulformenspezifischen Konkretisierung.

2.2.1 Kompetenzliste

Module	Die Studierenden...
M1	→ können Gesundheitsinformationen verstehen, beurteilen und hinsichtlich fachlicher Relevanz und Evidenz richtig einschätzen.
	→ können Gesundheitsförderungsprojekte im Setting Schule organisieren und durchführen.
M2	→ überprüfen unterschiedliche methodische Vorgangsweisen auf Grund fachdidaktischer Überlegungen hinsichtlich der Ziele und erkennen dadurch Handlungsspielräume.

	<ul style="list-style-type: none"> → können Gesundheitsinformationen einordnen und verstehen, sowie eigenständig umsetzen und gesundheitsrelevante Entscheidungen treffen.
	<ul style="list-style-type: none"> → können sich relevante Informationen beschaffen, aufbereiten und für die Anforderungen der "schulischen Gesundheitsförderung" nutzen und eigenständig etablieren.

2.2.2 „Studienprojekt“

	Die Studierenden...
Leistungsnachweis	<ul style="list-style-type: none"> → können ein Thema auswählen, eingrenzen, eine Gliederung erstellen und wissenschaftliche Texte paraphrasieren und zitieren.
	<ul style="list-style-type: none"> → Können passende Methoden zur Durchführung des Projektes auswählen und begründen.
	<ul style="list-style-type: none"> → setzen sich selbstkritisch mit ihren Entwicklungsprozessen auseinander und formulieren in professioneller Begleitung weiterführende, persönliche Entwicklungsziele.
	<ul style="list-style-type: none"> → reflektieren eigene beziehungsfördernde Handlungsstrategien im Hinblick auf Lernende und das Arbeiten im Team.
	<ul style="list-style-type: none"> → haben die Fähigkeit, Lernumgebungen bzw. Lehr- und Lernprozesse geschlechtergerecht zu gestalten.

2.3 Zulassungsvoraussetzungen

2.3.1 Ordentliche Studierende

- (1) Gemäß § 13 Abs. 1 Hochschul-Curriculaverordnung 2013 (HCV 2013) bauen Lehrgänge gem. § 39 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 (HG) auf einer abgeschlossenen Erstausbildung auf.
- (2) Ein aufrechtes Dienstverhältnis.

2.4 Teilnehmerzahl

In einem Studienjahr können maximal 20 Studierende am Lehrgang teilnehmen.

2.4.1 Allgemeine Voraussetzungen

§ 19 Abs. 1 HCV

§ 12 HZV

2.5 Vom Rektorat verordnete Reihungskriterien

Gemäß § 50 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005 hat das Rektorat für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Antragsteller bzw. Antragstellerinnen zugelassen werden können, für alle in gleicher Weise geltende Zulassungskriterien durch Verordnung festzulegen. Die jeweils gültige Verordnung ist auf der Homepage der Pädagogischen Hochschule publiziert.

2.6 Modulraster

		Semester	BW	FD	FW	PP	SWSSt	BE	UB	ECTS
M1	Grundlagen und Organisation der schulischen Gesundheitsförderung	1.	0	1,5	2,5	0	4,5	54,00	46,00	4,00
M2	Wissensvermittlung in der schulischen Gesundheitsförderung	2.	0	1,75	1,5	0,75	4,5	54,00	46,00	4,00
GESAMTSUMMEN			0,00	3,25	4,00	0,75	9,00	108,00	92,00	8,00

2.7 Legende

FB	Fachbereiche	ART	Art der Lehrveranstaltung	SSt	Semesterwochenstunden zu 45 Minuten
BW	Bildungswissenschaftliche Grundlagen	SE	Seminar	BE	Betreute-Studien (BS) oder Präsenzstudienanteile (SSt.) in Echtstunden zu 60 Minuten
FW	Fachwissenschaft	BS	Betreute Studien gemäß §37 HG	UB	Unbetreutes Studium in Echtstunden zu 60 Minuten
FD	Fachdidaktik			ECTS	Credit Points nach dem European Credit Transfer and Accumulation System
PP	Pädagogisch-praktische Studien				

2.8 Modulübersicht

M1

Grundlagen und Organisation der schulischen Gesundheitsförderung

		FB	ART	SWSI	BE	UB	ECTS	
7W1SGF001A	Grundlagen der Gesundheitsförderung	FW	SE	1	12,00	13,00	1	
7W1SGF001B	BS Grundlagen der Gesundheitsförderung	FW	BS	0,25	3,00	3,25	0,25	
7W1SGF001C	Organisation von Gesundheitsförderung im Setting Schule	FD	SE	1	12,00	13,00	1	
7W1SGF001D	BS Organisation von Gesundheitsförderung im Setting Schule	FD	BS	1	12,00	0,50	0,5	
7W1SGF001E	Gesundheitskommunikation und Evaluierung	FW	SE	1	12,00	13,00	1	
7W1SGF001F	BS Gesundheitskommunikation und Evaluierung	FW	BS	0,25	3,00	3,25	0,25	
1. Semester				M1 SUMMEN	4,5	54,00	46,00	4

M2

Wissensvermittlung in der schulischen Gesundheitsförderung

		FB	ART	SWSI	BE	UB	ECTS	
7W2SGF001A	Inhaltskriterien der gesunden Schule	FW	SE	1	12,00	13,00	1	
7W2SGF001B	BS Inhaltskriterien der gesunden Schule	FW	BS	0,5	6,00	6,50	0,5	
7W2SGF001C	Gesundheitskompetenzen durch Bildungsmaßnahmen	FD	SE	1	12,00	6,75	0,75	
7W2SGF001D	BS Gesundheitskompetenzen durch Bildungsmaßnahmen	FD	BS	1	12,00	13,00	1	
7W2SGF001E	Methoden und Unterrichtskonzepte	PP	SE	1	12,00	6,75	0,75	
2. Semester				M2 SUMMEN	4,5	54,00	46,00	4

2.9 Modulbeschreibungen

2.9.1 Modul 1

Modulbeschreibung		LG Lehrgang Schulische Gesundheitsförderung		
Kurzzeichen	Modulbezeichnung			
M1	GRUNDLAGEN UND ORGANISATION DER SCHULISCHEN GESUNDHEITSFÖRDERUNG			
		ECTS-AP	Semester	
		4	1.	
Kategorie:		Kategorie:		
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul	Basismodul	Aufbaumodul
4	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>
Zugangsvoraussetzungen				
keine				
BILDUNGSINHALTE				
<p>A) Grundlagen der Gesundheitsförderung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begriffe und Definitionen • Bildungspolitischer Auftrag • Public Health • Gesundheitskompetenzen • Gesundheitsziele (internationale (WHO, UN), nationale und regionale) <p>B) Organisation von Gesundheitsförderung im Setting Schule</p> <ul style="list-style-type: none"> • Partizipation und Management • Nachhaltigkeit • Planung von Projekten • Diskussion von Beispielprojekten: ENFPS (european Network of health Promoting schools) • Gesundheitsförderung im Setting Schule • The edible Schoolyard Project • Konzeption eines Studienprojektes (Leistungsnachweis) <p>C) Gesundheitskommunikation und Evaluierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitskommunikation • Kommunikationsmodelle • Strategien der Ernährungskommunikation 				

- Evaluierung und Zielkontrolle
- Evaluation von Projekten- Anwendung und Eignung verschiedener Methoden.

ZERTIFIZIERBARE TEILKOMPETENZEN

Die Studierenden...

- verstehen die Zusammenhänge von Gesundheit und Bildung.
- können die Prinzipien der Organisation von Gesundheitsförderungsprojekten anwenden.
- verstehen anhand von „best practice“ Beispielen, wie Projekte konzipiert, durchgeführt und evaluiert werden.
- haben grundlegende Kenntnisse über methodische Instrumente im Rahmen von schulischen Gesundheitsförderungsprojekten.
- haben grundlegende Kenntnisse über Konzepte der Kommunikation mit Fokus auf die Gesundheitsthematik.
- Beurteilen und diskutieren Vor- und Nachteile von Kommunikationsstrategien.

LITERATUR

- Give Broschüre: Unterwegs als gesunde Schule, 2014
- Naidoo & Willis: Lehrbuch der Gesundheitsförderung. BzGA, Köln 2010
- Hurrelmann: Lehrbuch der Prävention und Gesundheitsförderung. Huber, Bern 2007
- Müller, Trautwein: Gesundheit und Ernährung- Public Health Nutrition. Ulmer, Stuttgart 2005
- Wicki, Werner; Bürgisser Titus: Praxishandbuch Gesunde Schule, Haupt Verlag, Bern 2008

LEHR- UND LERNMETHODEN

Präsenzveranstaltungen: Seminaristisches interaktives Arbeiten
 Betreute Selbststudium: ELearning/Selbstlernen und gruppenbasiertes
 Onlinelernen (Peer Review)
 Unbetreutes Studium: Erarbeitung des Begleitmaterials

LEISTUNGSNACHWEISE

Prüfungsmethode (schriftlich, immanent)
 A) Ausarbeitung von Fragestellungen nach Studium des Begleitmaterials.
 B) Konzeption eines Projektes (Lernplattform)
 C) Ausarbeitung von Fragestellungen nach Studium des Begleitmaterials.
 Dokumentation der Konzeption und Durchführung des Studienprojekts.

SPRACHE(N)

Deutsch

M1

Grundlagen und Organisation der schulischen Gesundheitsförderung

		FB	ART	SWS†	BE	UB	ECTS
7W1SGF001A	Grundlagen der Gesundheitsförderung	FW	SE	1	12,00	13,00	1
7W1SGF001B	BS Grundlagen der Gesundheitsförderung	FW	BS	0,25	3,00	3,25	0,25
7W1SGF001C	Organisation von Gesundheitsförderung im Setting Schule	FD	SE	1	12,00	13,00	1
7W1SGF001D	BS Organisation von Gesundheitsförderung im Setting Schule	FD	BS	1	12,00	0,50	0,5
7W1SGF001E	Gesundheitskommunikation und Evaluierung	FW	SE	1	12,00	13,00	1
7W1SGF001F	BS Gesundheitskommunikation und Evaluierung	FW	BS	0,25	3,00	3,25	0,25
1. Semester				M1 SUMMEN			
				4,5	54,00	46,00	4

2.9.2 Modul 2

Modulbeschreibung		Lehrgang Schulische Gesundheitsförderung		
Kurzzeichen	Modulbezeichnung			
M2	WISSENSVERMITTLUNG IN DER SCHULISCHEN GESUNDHEITSFÖRDERUNG			
		ECTS-AP	Semester	
		4	2.	
Kategorie:			Kategorie:	
Pflichtmodul	Wahlpflichtm odul	Wahl- modul	Basismodul	Aufbaumodul
4	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	4
Zugangsvoraussetzungen				
M1				
BILDUNGSINHALTE				
D) Inhaltskriterien der gesunden Schule				
<ul style="list-style-type: none"> • Bewegung • Ernährung • Psychosoziale Gesundheit • Allgemeine Prävention • Suchtprävention • Gewaltprävention • Lehren und Lernen • Schulraum – und Arbeitsplatz 				
E) Gesundheitskompetenzen durch Bildungsmaßnahmen				
<ul style="list-style-type: none"> • Bildungspolitische Intention • Handlungs- und Themenfelder: • Wohlbefinden • Bewegung • Physische Gesundheit • Ernährung • Entspannung • Lebenskompetenz • Soziale Interaktion • Gewalt /Bullying • Gender • Selbsteinschätzung 				

F) Methoden und Unterrichtskonzepte

- Methoden des Lehrens und Lernens (schulartenspezifisch, organisationsbezogen, expertenbezogen)
- Anwendung und Transfer von Bildungsinhalten
- Unterrichtskonzepte
- Unterrichtsmaterialien

ZERTIFIZIERBARE TEILKOMPETENZEN

Die Studierenden...

- kennen die Inhaltskriterien der "gesunden Schule".
- sind in der Lage, die angestrebten Gesundheitskompetenzen im Rahmen der schulischen Bildung zu benennen, zu erläutern und zu argumentieren.
- können den Erwerb von wesentlichen Gesundheitskompetenzen fördern.
- können ausgewählte Methoden und Unterrichtskonzepte planen, bewerten und zielgerichtet anwenden.
- kennen Maßnahmen zur geschlechtsspezifischen Prävention und sind mit den Erkenntnissen der Gendermedizin vertraut.

LITERATUR

- Kriterienkatalog und Handbuch zum Gütesiegel Gesunde Schule Tirol, 2016
- Alexander Riegler: Zukunftsdisziplin Gesundheitskompetenz, eBook, 2015 |
- Wicki, Werner; Bürgisser Titus: Praxishandbuch Gesunde Schule, Haupt Verlag, Bern 2008
- Kampshoff, Marita; Wiepcke, Claudia: Handbuch Geschlechterforschung und Fachdidaktik Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften; 2012

LEHR- UND LERNMETHODEN

Präsenzveranstaltungen: Seminaristisches interaktives Arbeiten

Betreute Selbststudium: ELearning/Selbstlernen und gruppenbasiertes

Onlinelernen (Peer Review)

Unbetreutes Studium: Erarbeitung des Begleitmaterials

LEISTUNGSNACHWEISE

Prüfungsmethode (schriftlich, immanent)

D) Studium des Begleitmaterials und Anwendung/Überprüfung des Kriterienkatalogs am Schulstandort.

E) Studium des Begleitmaterials und Ausarbeitung von Fragestellungen.

F) Ausarbeitung und Durchführung einer Unterrichtseinheit im Team mit kollegialer Hospitation.

Dokumentation der Konzeption und Durchführung des Studienprojekts.

SPRACHE(N)

Deutsch

M2

**Wissensvermittlung in der schulischen
Gesundheitsförderung**

		FB	ART	SWSI	BE	UB	ECTS
7W2SGF001A	Inhaltskriterien der gesunden Schule	FW	SE	1	12,00	13,00	1
7W2SGF001B	BS Inhaltskriterien der gesunden Schule	FW	BS	0,5	6,00	6,50	0,5
7W2SGF001C	Gesundheitskompetenzen durch Bildungsmaßnahmen	FD	SE	1	12,00	6,75	0,75
7W2SGF001D	BS Gesundheitskompetenzen durch Bildungsmaßnahmen	FD	BS	1	12,00	13,00	1
7W2SGF001E	Methoden und Unterrichtskonzepte	PP	SE	1	12,00	6,75	0,75
2. Semester	M2 SUMMEN			4,5	54,00	46,00	4

2.10 Prüfungsordnung

Zusätzlich zu dieser Prüfungsordnung sind die in den einzelnen Modulbeschreibungen formulierten Studienanforderungen als Leistungsnachweise für die einzelnen Lehrveranstaltungen der jeweiligen Module zu beachten.

2.10.1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den zweisemestrigen Lehrgang „Schulische Gesundheitsförderung“ an der Pädagogischen Hochschule Tirol.

Die Prüfungsordnung wird gemäß den Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005 und der Hochschul-Curriculaverordnung 2013 erlassen.

Die Prüfungsanforderungen der einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Module sind auf die für das jeweilige Modul bzw. den Lehrgang gültigen (Teil)Kompetenzen so abzustimmen, dass die in §3 der HCV in Verbindung mit § 42 Abs. 1a des HG 2005 genannte Kompetenzorientierung des Studiums gewährleistet ist. Die Arten der Leistungsfeststellung haben die differenzierte Einschätzung der Kompetenzentwicklung der Studierenden zu ermöglichen.

2.10.2 Art und Umfang der Prüfungen

- Die Prüfungsanforderungen der Module sind auf die für das jeweilige Modul bzw. den Lehrgang gültigen (Teil)Kompetenzen abgestimmt und entsprechen somit der in § 3 Abs. 1 der HCV 2013 genannten Kompetenzorientierung des Studiums bzw. des Lehrganges.
- Die Arten der Leistungsfeststellung haben eine differenzierte Einschätzung der Kompetenzentwicklung der einzelnen Studierenden zuzulassen.
- Abgabetermine sind so festzulegen, dass den Studierenden die Einhaltung der festgelegten Studiendauer ermöglicht wird.

2.10.2.1 Art der Prüfungen bzw. Leistungsnachweise

- Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls hat durch die in der jeweiligen Modulbeschreibung angeführten Leistungsnachweise zu erfolgen. Diese werden den Studierenden zu Beginn des Moduls nachweislich von der /dem

Modulverantwortlichen / Lehrgangskoordinator/in bekannt gegeben bzw. in der Lehrveranstaltungsbeschreibung auf PH-Online veröffentlicht.

- Bei den Leistungsnachweisen handelt es sich um schriftliche Prüfungen, schriftliche Arbeiten, Präsentationen, Online-Präsentationen und Evaluationen. Leistungsnachweise haben sich studienfachübergreifend auf das gesamte Modul zu beziehen.
- Sollten die für die jeweilige Lehrveranstaltung angegebenen Prozentsätze der Anwesenheit nicht erreicht werden, muss in Rücksprache mit dem/der Lehrgangskoordinator/in, eine den Inhalten der Lehrveranstaltung entsprechende Ersatz-Lehrveranstaltung besucht und abgeschlossen werden. Sollte dies nicht möglich sein, wird in Absprache mit dem/der Lehrgangskoordinator/in ein Kompensationsauftrag vereinbart.

2.10.2.2 Umfang der Prüfungen

- Der Umfang der Arbeiten für die zu erbringenden Leistungsnachweise über einzelne Modulteile hat den in den Modulen ausgewiesenen unbetreuten Studienanteilen zu entsprechen. Die konkreten zu erledigenden Arbeitsaufträge werden den Studierenden zu Beginn des Moduls nachweislich von der /dem Modulverantwortlichen / Lehrgangskoordinator/in bekannt gegeben bzw. in der Lehrveranstaltungsbeschreibung auf PH-Online veröffentlicht

2.10.3 Generelle Beurteilungskriterien

2.10.3.1 Grundlagen für die Leistungsbeurteilung

- Grundlage für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen (Teil)Kompetenzen.
- Die Leistungsfeststellung kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulanforderungen durch Beobachtung der Leistungen in den einzelnen Lehrveranstaltungen (lehrveranstaltungsimmanente Leistungsfeststellung), durch Kontrolle der Erfüllung von Arbeitsaufträgen, durch Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios etc. und/oder durch mündliche und schriftliche Prüfungen im Sinne dieser Prüfungsordnung erfolgen.

- Für Studierende mit Behinderungen sind gemäß § 63 Abs. 1 Z 7 Hochschulgesetz 2005 sowie § 4 Abs. 5 Hochschul-Curricula-Verordnung 2013 unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen gewährleistet sein muss.

2.10.3.2 Kriterien für die Leistungsbeurteilung

- Der positive Erfolg von Prüfungen oder von anderen Leistungsfeststellungen ist mit "Sehr gut" (1), "Gut" (2), "Befriedigend" (3) "Genügend", der negative Erfolg mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind nicht zulässig.
- Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen:
- Mit „*Sehr gut*“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.
- Mit „*Gut*“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.
- Mit „*Befriedigend*“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.
- Mit „*Genügend*“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.
- Mit „*Nicht genügend*“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.
- Werden Leistungen mit der Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ zertifiziert, so gilt folgendes: „Mit Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn die in den Modulen beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Die negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“ erfolgt dann, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.
-

2.10.4 Informationspflicht der/des Modulverantwortlichen

- Die/der Modulverantwortliche / Lehrgangskoordinator/in hat die Studierenden nachweislich zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung eines Moduls über die Ziele, die inhaltlichen Schwerpunkte, die zu erwerbenden Kompetenzen und die zu erbringenden Leistungsnachweise und Beurteilungskriterien zu informieren.
- Den Studierenden ist auf Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen zu gewähren. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen.

2.10.5 Bestellungsweise der Prüfer/-innen

- Für die Durchführung von Prüfungen bzw. anderen Leistungsnachweisen über Lehrveranstaltungen eines Moduls gelten diejenigen Lehrenden, die im jeweiligen Modul unterrichten, als bestellt.
- Den Vorsitz führt die/der Modulverantwortliche / Lehrgangskoordinator/in.
- Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- Der (die) Vorsitzende einer Prüfungskommission führt ein Prüfungsprotokoll mit Prüfungsgegenstand, Ort und Zeit, Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer, Name der Studierenden, mit den gestellten Fragen und erteilten Beurteilungen.

2.10.6 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren zu Prüfungen

Der/Die Studierende hat sich entsprechend den Terminfestsetzungen rechtzeitig zu den Prüfungen bzw. zu deren Wiederholungen bei den jeweiligen Prüfer/innen oder im Falle kommissioneller Prüfungen über das gesamte Modul oder der Abschlussprüfung beim Rektorat anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

Die/der Modulverantwortliche hat für die kommissionelle Modulprüfung für das jeweilige Modul jedenfalls 2 Prüfungstermine festzusetzen.

Die/der Studierende hat sich rechtzeitig – spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin – zur Modulprüfung in PHO anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

Die Zulassung zur Prüfung setzt die Erfüllung aller Studienanforderungen gemäß Modulbeschreibung und die Anwesenheit bei allen Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls voraus.

Abgabetermine sind so festzulegen, dass den Studierenden die Einhaltung der festgelegten Studiendauer ermöglicht wird.

2.10.7 Art der Modulbeurteilung

- Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls erfolgt gemäß Modulbeschreibung durch eine schriftliche Prüfung oder einen anderen Leistungsnachweis über das gesamte Modul.
- Umfang, Zeit und Art der Modulprüfung wird in den Modulbeschreibungen festgelegt und den Studierenden zu Beginn des Moduls nachweislich bekannt gegeben.

2.10.8 Bestellungsweise der Prüfungskommission

- Für die Durchführung von Prüfungen bzw. anderen Leistungsnachweisen über Lehrveranstaltungen eines Moduls gelten diejenigen Lehrenden, die im jeweiligen Modul unterrichten, als bestellt.
- Ist über ein Modul eine kommissionelle Prüfung vorgesehen, hat die Institutsleitung eine Prüfungskommission zu bilden, die aus dem/der Modulverantwortlichen / Lehrgangskoordinator/in und zwei weiteren im Modul Lehrenden besteht. Falls im entsprechenden Modul insgesamt weniger als drei Lehrende tätig waren, bestellt die Institutsleitung geeignete Personen für die Prüfungskommission.
- Den Vorsitz führt die/der Modulverantwortliche / Lehrgangskoordinator/in.

- Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- Der (die) Vorsitzende einer Prüfungskommission führt ein Prüfungsprotokoll mit Prüfungsgegenstand, Ort und Zeit, Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer, Name der Studierenden, mit den gestellten Fragen und erteilten Beurteilungen.

2.10.9 Prüfungswiederholungen

- Bei negativer Beurteilung einer Modulprüfung durch „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden gemäß §43 Abs. 5 Hochschulgesetz 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist
- Eine negativ beurteilte Prüfung darf frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung wiederholt werden.
- Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung wird vom Rektorat bestellt; die/der Vorsitzende wird durch das studienrechtliche Organ bestellt.
- Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- Eine nicht abgelegte Prüfung ist auch dann nicht auf die Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen, wenn keine fristgerechte Abmeldung von der Prüfung erfolgt ist.
- Hat der/die Studierende jedoch die Prüfungsaufgaben übernommen, diese aber nicht bearbeitet, ist diese Prüfung jedenfalls zu beurteilen.

2.10.10 Rechtsschutz bei Prüfungen

Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 Hochschulgesetz 2005.

2.10.11 Nichtigerklärung von Beurteilungen

Betreffend die Nichtigerklärung von Prüfungen gilt § 45 Hochschulgesetz 2005.

2.11 Beendigung des Lehrgangs

- Der Lehrgang ist beendet, wenn alle Module positiv beurteilt sind.
- Die Gesamtdauer des Studiums darf die doppelte Anzahl der im Curriculum vorgesehenen Semester nicht überschreiten. Andernfalls gilt das Studium gem. § 59 Abs. 2 Z 5 HG als vorzeitig beendet.

2.12 Zertifizierung

Der erfolgreiche Abschluss des Lehrgangs wird durch ein studienabschließendes Zeugnis bescheinigt.

2.13 Inkrafttreten

Dieses Curriculum ist für den Lehrgang „schulische Gesundheitsförderung“ und kann frühestens mit Wintersemester 2016/17 in Kraft treten.

2.14 Inkrafttreten und allfällige Übergangsbestimmungen

3 KOSTENKALKULATION

3.1 Darlegung der personellen und finanziellen Ressourcen

3.2 Deckung durch die PH

Die Deckung durch die PHT ist gegeben.

4 DOKUMENTE FÜR DAS BMBF

4.1 Angaben zum Curriculum

4.1.1 Beabsichtigter Start

Wintersemester 2016/17

4.1.2 Version

004 Entwurf

4.1.3 Zuordnung

Der Lehrgang Schulische Gesundheitsförderung ist eine Professionalisierung.

4.1.4 Angaben zum Bedarf

4.1.5 Ansprechperson für das BMBF

4.2 Reihungskriterien

Die endgültige Zulassung zum Lehrgang erfolgt in Abstimmung mit der Lehrgangsleitung.

Bewerber/innen, die der Zielgruppe entsprechen, können bevorzugt behandelt werden.

Als zusätzliches Reihungskriterium gilt der Zeitpunkt, zu dem die Anmeldung zum Lehrgang bei der Pädagogischen Hochschule Tirol eingelangt ist.